

Letztere Formulierung («durch eigene Kräfte...») ist ein administratives, aber vor allem auch finanzielles Abgrenzungskriterium der gemeindlichen gegenüber den staatlichen Aufgaben. Bei der Vorstellung, dass nahezu alle gemeindlichen Aufgaben vom Staat mit Subventionen unterstützt werden,²¹¹ wird offensichtlich, dass das Merkmal «durch eigene (finanzielle) Kräfte besorgt und durchgeführt» nicht mehr mit den heutigen Realitäten übereinstimmt. Auch hier sollte nach einer anderen Formulierung gesucht werden. So könnte Art. 4 Abs. 2 des lichtensteinischen Gemeindegesetzes in Zukunft lauten:

«Der eigene Wirkungskreis jeder Gemeinde umfasst alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann.»

Diese Formulierung trägt den gegebenen Verhältnissen Rechnung. Sie erlaubt, die Aufgaben ihrem Schwerpunkt, dem Interesse, den finanziellen und administrativen Möglichkeiten entsprechend, entweder den Gemeinden oder dem Staat zuzuordnen. Kritisch bleiben jene Aufgaben, bei denen der Schwerpunkt eher ortsübergreifende Aspekte aufweist, an denen die einzelnen Gemeinden aber gleichwohl ein Interesse zur Erfüllung haben. Zu denken wäre an die Mitwirkung der Gemeinden (oder einzelner Gemeinden) an Projekten des Staates, z.B. an einem staatlichen Museum. Eine solche Mitwirkung läge auch im öffentlichen Interesse der Gemeindeeinwohner und müsste deshalb gesetzlich möglich sein. Hier böte sich folgender Zusatz²¹² zu Art. 4 Abs. 2 GemG an:

«Darüber hinaus kann die Gemeinde Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen, soweit die Gesetzgebung ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.»

Diese Formulierung erfasst auch das Bedürfnis des Staates, erforderlichenfalls die Gemeinden in die Erledigung von an sich überörtlichen Aufgaben miteinzubeziehen. Sie verhindert aber zugleich eine Vermengung kommunaler und staatlicher Aufgaben,²¹³ da sie den Gesetzgeber

²¹¹ Vgl. Subventionsreglement, LGBL 1956 Nr. 14; Bielinski, S. 149; Pappermann, S. 55ff.

²¹² In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 GemG des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979.

²¹³ Diese Vermengung würde ansonsten auch zu einer Vermengung von Verantwortlichkeiten führen, was der Idee der kommunalen Selbstverwaltung völlig zuwiderliefe, Laux, S. 16.